

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege/ILV Kärnten: eine Planstelle im „Dienst der Tierärzte“

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Laas

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kirchbach, der Marktgemeinde Millstatt, der Gemeinde St. Kanzian

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Maria Rain

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Gallizien

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken im Bezirk Völkermarkt

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan: Eigentumsübertragung

Magistrat Klagenfurt

Widerruf Naturdenkmal

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt: Eigentumsübertragungen

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung 9330 Althofen, Bunsenweg 61, 63, 68

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das Bvh. 382, 1.BA

■ MITTEILUNG DER REDAKTION

Erscheinungsweise der Kärntner Landeszeitung zum Jahreswechsel

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege / ILV Kärnten

Eine Planstelle im „Dienst der Tierärzte“

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss eines Universitätsstudiums der Veterinärmedizin (Diplom-, Magister-, Master- oder Doktoratsstudium); Erfahrung im Bereich der veterinärmedizinischen Pathologie/Histologie und/oder Erfahrung in der klinischen Bakteriologie; gute EDV-Kenntnisse (MS Windows, MS Office); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung; tierärztliche Physikatsprüfung

Tätigkeitsbeschreibung: selbstständige Durchführung von pathoanatomischen, pathohistologischen und zytologischen Untersuchungen; Beurteilung von bakteriologischen Proben, Labortätigkeit in der veterinärmedizinischen Bakteriologie (Probenansatz und –weiterbearbeitung); Beurteilung von Blut- und Harnaussstrichen (Hämatologie); Vertretungstätigkeit in allen Laborbereichen der Veterinärmedizin; Qualitätsmanagement in der veterinärmedizinischen Bakteriologie und für das Vakzine-Labor; Herstellungslaborleiter im Vakzine-Labor inklusive Herstellung bestandsspezifischer Vakzine.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe a

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 12. Jänner 2018 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrens-

schritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. November 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Installations- und Gebäudetechniker (m/w)

Für unser Traineeprogramm Gesundheitsmanagement Kärnten 2018/2019 suchen wir

JungakademikerInnen

Für unseren Standort LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Reinigungskräfte (m/w) in Voll und Teilzeitbeschäftigung

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 11. Dezember 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 11. Dezember 2017

74. Gesetz: Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994, Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, Kärntner Gemeindefachangestelltegesetz, Kärntner Gemeindefachangestellteinnen- und Kärntner Stadtbeamten-gesetz 1993; jeweils Änderung

Ausgegeben am 12. Dezember 2017

75. Verordnung: Kärntner Familienzuschussverordnung 2018

76. Verordnung: Wohnbeihilfenverordnung 2018

77. Gesetz: Kärntner Landarbeitsordnung 1995; Änderung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Kirchbach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-55-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 5. Oktober 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2017 eine Teilfläche von ca. 869 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1945/1, KG Grafendorf, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995),

5/2017 eine Teilfläche von ca. 989 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 969, KG Reisach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

7/2017 eine Teilfläche von ca. 556 m² aus den als alt Grünland-Wald festgelegten Grundstücken Nr. 625/4 und 625/5, je KG Grafendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Marktgemeinde Millstatt am See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-77-1/19-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 5. Oktober 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

03/2016 eine Teilfläche von ca. 485 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 368/4 und 367/7, je KG Laubendorf, in Grünland-Nebengebäude (§ 5 K-GplG 1995),

06/2016 a) eine Teilfläche von ca. 140 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 621/1, KG Laubendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 16 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 601/3, KG Laubendorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

10/2016 eine Teilfläche von ca. 275 m² aus dem als Grünland-Liegewiese und Kabinenbau festgelegten Grundstück Nr. 838/4, KG Matzelsdorf, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. Dezember 2017, Zl. 03-Ro-104-1/10-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeinersee vom 26. Juni 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2016 a) eine Teilfläche von ca. 2.820 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 630/1 und 630/2, je KG Lauchenholz, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 487 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 646/2 und 646/3, je KG Lauchenholz, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 3.101 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 544/1, KG Lauchenholz, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 1.403 m² aus dem als Grünland-Kabinenbau festgelegten Grundstück Nr. 544/1, KG Lauchenholz, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

e) eine Teilfläche von ca. 202 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 630/1, KG Lauchenholz, in Grünland-Campingplatz (§ 5 K-GplG 1995),

f) eine Teilfläche von ca. 1.947 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 630/1, KG Lauchenholz, in Grünland-Sport - Freizeitanlage (§ 5 K-GplG 1995),

g) eine Teilfläche von ca. 1.694 m² aus dem als Grünland-Campingplatz festgelegten Grundstück Nr. 630/1, KG Lauchenholz, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

4/2016 eine Teilfläche von ca. 1.890 m² aus dem als alt Grünland-Sonderwidmung – Erholungsfläche Sport festgelegten Grundstück Nr. 79, KG St. Marxen, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

10/2016 eine Teilfläche von ca. 290 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 132/5, KG Stein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

12/2016 eine Teilfläche von ca. 2.800 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 55, 35/1 und 35/2, KG St. Veit im Jauntal, in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 K-GplG 1995) und

14/2016 eine Teilfläche von ca. 70 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grund-

stück Nr. 552/2, KG Lauchenholz, in Grünland-Kabinenbau (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Maria Rain

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain hat mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 die Festlegung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes A65/1999 auf dem Grundstück Nr. 139/15, KG Gölttschach, im Ausmaß von 880 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Gallizien

Der Gemeinderat der Gemeinde Gallizien hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2017 die Verordnung vom 28. Juni 2007, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 228/1, KG Enzelsdorf, im Ausmaß von 100 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 12. Dezember 2017

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 11. Dezember 2017 betreffend die Regelung der Betriebszeiten und des Bereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken im politischen Bezirk Völkermarkt

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), Reichsgesetzblatt Nr. 5/1907 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 127/2017 wird verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten) werden wie folgt festgesetzt:

1. Stadtgemeinde Völkermarkt:

a) Apotheke Maria Hilf

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

b) Stadt Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

2. Marktgemeinde Griffen:

Burg-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Stadtgemeinde Bleiburg:

Apotheke Bleiburg

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.45 bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

4. Marktgemeinde Eberndorf:

a) Jauntal-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.15 Uhr

b) Jauntal-Apotheke-Filialapotheke

Montag bis Samstag: 8.00 bis 12.30 Uhr

5. Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See:

Kanzianus-Apotheke

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr und 14.45 bis 18.00 Uhr; Samstag: 8.00 bis 12.00 Uhr

(2) Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Werktag, haben die öffentlichen Apotheken an diesen Tagen von 8.00 bis 12.00 Uhr für den Kundenverkehr offen zu halten.

An den vier Einkaufssamstagen vor Weihnachten ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken bis 18.00 Uhr zulässig.

Am 8. Dezember (Maria Empfängnis), sofern dieser nicht auf einen Sonntag fällt, ist das Offenhalten der öffentlichen Apotheken von 10.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

§ 2

Bereitschaftsdienst

(1) Während der Sperrzeiten haben die öffentlichen Apotheken

1. Kanzianus Apotheke, St. Kanzian

2. Apotheke Maria Hilf, Völkermarkt

3. Apotheke Bleiburg, Bleiburg

4. Stadt Apotheke, Völkermarkt

5. Burg Apotheke, Griffen

6. Jauntal-Apotheke, Eberndorf

im täglich, fortlaufenden Wechsel – beginnend mit der Kanzianus Apotheke am 1. Jänner 2018 – den Bereitschaftsdienst zu versehen. Für die betreffende Apotheke beginnt der Bereitschaftsdienst am jeweiligen Tag um 8.00 Uhr und endet am darauf folgenden Tag um 8.00 Uhr.

(2) Die Apotheke Maria Hilf und die Stadt Apotheke Völkermarkt versehen während der Mittagspause von Montag bis Freitag 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr Bereitschaftsdienst und können in dieser Zeit auch offen halten. Die Jauntal Apotheke in Eberndorf versieht von Montag bis Freitag von 14.00 Uhr bis 14.30 Uhr Bereitschaft und kann in dieser Zeit auch offen halten.

(2) Die Jauntal Apotheke in Eberndorf hat im Monat Juli zusätzlich am Samstag von 18.00 bis 19.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 bis 12.00 Uhr und die Kanzianus Apotheke in St. Kanzian im Monat August zusätzlich am Samstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Sonntag von 11.00 bis 12.00 Uhr geöffnet zu halten.

§ 3

Nicht in Bereitschaft stehende Apotheken haben während ihrer Sperrzeit an der Apotheke einen deutlichen Hinweis darauf anzubringen, welche nächstgelegene Apotheke geöffnet ist bzw. Bereitschaftsdienst versieht.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 41 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907 in der derzeit geltenden Fassung mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,-- bestraft.

§ 5

Die vorliegende Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 26. August 2015, Zahl VK4-GES-41/2015 (005/2015), wird mit diesem Tag außer Kraft gesetzt.

Hinweis: Die Apothekenbereitschaftsdienste sind auf der ORF Teletext Seite 649, auf der Homepage der Österreichischen Apothekerkammer www.apothekerkammer.at, oder unter dem Apothekenruf 1455 (diese Servicetelefonnummer ist aus ganz Österreich rund um die Uhr zum Ortstarif erreichbar) zu entnehmen.

Völkermarkt, am 11. Dezember 2017

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Friedl

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl.-Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes 1063, KG Liemberg der Liegenschaft EZ 12, GB Glantschach im Ausmaß von 9.930 m² zum Verkehrswert von € 20.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission St. Veit an der Glan, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10% erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Nähere Auskünfte können bei der Grundverkehrskommission St. Veit/Glan, Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan, unter der Telefon.-Nr.: 050536/68228, zu Aktenzahl: SV3-GV-18863/2017, eingeholt werden.

St. Veit/Glan, am 6. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission
am Sitze der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan:
Die Vorsitzende:
Dr. Claudia Egger-Grillitsch

Magistrat Klagenfurt

Widerruf Naturdenkmal

Gemäß § 32 lit b K-NSG 2002 i.d.g.F. i.V.m. § 57 AVG 1991 i.d.g.F. wird die Erklärung der auf dem Grundstück 298/1, KG Waidmannsdorf, stockenden Weide zum Naturdenkmal (Nr. KS540E), auf Grund von Gefahr im Verzug widerrufen.

Eine erhobene Vorstellung gegen diesen Bescheid hat gemäß § 57 Abs 2 AVG idgF keine aufschiebende Wirkung.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Für die Bürgermeisterin:
Die Sachbearbeiterin:
Mag. Katharina Traar

Magistrat Villach

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Gst. 4/69 und 28 im Gesamtausmaß von 9.840 m² aus der Liegenschaft EZ 13 Grundbuch 75411 Federaun zum Kaufpreis in Höhe von € 10.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskommission Villach-Stadt einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 5. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
Dr. Michael Futsch

Grundverkehrskommission Villach-Stadt

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, LGBl.Nr. 9/2004 idgF., wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Liegenschaft EZ 329 Grundbuch 75459 Wollanig, mit dem Gst. 986 im Ausmaß von 16.922 m² zum Kaufpreis in Höhe von € 130.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der „Kärntner Landeszeitung“ bei der Grundverkehrskommission Villach-Stadt einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls bis zu 10 Prozent erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 5. Dezember 2017

Für die Grundverkehrskommission Villach-Stadt:
Der Vorsitzende:
Dr. Michael Futsch

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9330 Althofen, Bunsenweg 61, 63, 68 - 3 Wohnhäuser mit 18 Wohneinheiten.

EZ 53, Parz.Nr. 11/9, KG 74017 Treibach

Wohnanlage mit 3 Wohnhäuser und 18 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9330 Althofen

Erfüllungszeitraum: Frühjahr 2018 - Sommer 2019.

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Bautischler; Maler

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 25. Jänner 2018, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. Dezember 2017

Die Geschäftsführung:
Wolfgang R u s c h i t z k a Carmen O c h s e n h o f e r

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel: 04242 54042, Fax: 04242 54042 DW 37, beabsichtigt in 9581 Ledenitzen eine Wohnhausanlage mit 9 WE (BVH 382, 1.BA) zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

1.) Baumeisterarbeiten

2.) Heizung/Sanitär/Lüftung

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 14. Dezember 2017 bis 21. Dezember 2017 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 15. Dezember 2017 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: April 2018

Voraussichtliche Fertigstellung: Juli 2019

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 382 – Wohnhausanlage Ledenitzen, 1.BAarbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 18. Jänner 2018 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 18. Jänner 2018 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 18. Juli 2018 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 6. Dezember 2017

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r

■ **MITTEILUNG DER REDAKTION**

Die letzte Ausgabe der Kärntner Landeszeitung im Jahr 2017 erscheint am Donnerstag, dem 21. Dezember 2017.
Die erste Ausgabe im Jahr 2018 erscheint am Donnerstag, dem 11. Jänner 2018.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at.
Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.